

(Verbot der Herstellung von Baumwollstoffen in Deutschland.) Mit Verfügung des preussischen Kriegsministeriums wird ein Herstellungsverbot betreffend Baumwollstoffe erlassen. Das Verbot bestimmt: „Vom 1. August 1915 an dürfen hi auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren, ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden: 1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche: Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als fünf Schäfte gebraucht werden. 2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche: Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stül, Küchentücher, Schenertücher, Staubtücher, Frottiertgewebe, Zulettis, Daunenlöper, gerauhete Betttücher. 3. Kleider- und Futterstoffe: a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als fünf Schäfte gebraucht werden; b) Stidereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen, Kleiderfrottes, Kleiderbelbets, -plüsch und -samte. 4. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendrille, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapeziererstoffe, Möbeldrille, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Feldstoffe, Vorhangkretonnes, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art. 5. Stoffe für technische Artikel: Säge, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seiltücher, Käsetücher. 6. Bänder, Lizen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente. 7. Wirkwaren jeder Art. Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche 1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Seeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren, 2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen, 3. aus Rohstoffen oder Halb-erzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind. Wer das Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.